

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 30. Juni 1952

23. Stück

97. Bundesgesetz: Futtermittelgesetz.
 98. Bundesgesetz: Berggesetznovelle 1952.
 99. Bundesgesetz: Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz — Verkehrs-ArbIG.
 100. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes.
 101. Bundesgesetz: Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949.
 102. Verordnung: Verlängerung der im § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung vorgesehenen Frist für bestimmte Gruppen von Ausländern.
 103. Verordnung: 3. Markenschutz-Überleitungsverordnung.
 104. Verordnung: Ausscheidung der Gemeinde Kaisersteinbruch aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bruck/Leitha und Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Neusiedl/See sowie Ausscheidung der Gemeinden Deutsch-Kaltenbrunn, Dobersdorf, Eltendorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Königsdorf, Poppendorf, Rohrbrunn, Rudersdorf und Zahlung aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Fürstenfeld, und Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Jennersdorf.

97. Bundesgesetz vom 20. Mai 1952 über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Sachlicher Geltungsbereich.

§ 1. (1) Futtermittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind organische oder mineralische Stoffe oder Mischungen solcher Stoffe, die zur Verfütterung bestimmt sind. Ausgenommen sind Stoffe, die der Heilung oder Linderung von Tierkrankheiten dienen (Arzneimittel, Arzneizubereitungen, künstliche Kräftigungs- und Vorbeugungsmittel einschließlich Hormon- und Vitaminpräparate), sowie Futtermittel für Ziervögel und Zierfische.

(2) Mischungen im Sinne des Abs. 1 sind entweder Gemenge organischer Stoffe oder organischer Stoffe und mineralischer Stoffe (Mischfuttermittel) oder Gemenge mineralischer Stoffe (mineralische Beifuttermischungen).

(3) Futtermittel, die sich unter Zollverschluß auf der Durchfuhr befinden, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Von der Anzeige- und Genehmigungspflicht befreite Futtermittel.

§ 2. Futtermittel, welche in der Anlage namentlich angeführt sind, können, sofern sie ungemischt sind, ohne Anzeige oder Genehmigung erzeugt, feilgeboten, veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Deklarationspflichtige Futtermittel.

§ 3. Bei Futtermitteln, die im Abschnitt B der Anlage angeführt sind, ist im Geschäftsverkehr der Gehalt an wertbestimmenden Be-

standteilen (Nährstoffe, die in einer bestimmten Mindestmenge vorhanden sein müssen, oder schädliche Bestandteile, die bis zu einem bestimmten Höchstmaße zugelassen werden können) anzugeben (Deklarationspflicht).

Anzeigepflichtige Futtermittel.

§ 4. (1) Mischungen im Sinne des § 1 Abs. 2, die den in der Durchführungsverordnung für Mischungen festzulegenden Rahmen nicht überschreiten, dürfen erst nach Anzeige an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Inlande gewerbsmäßig erzeugt, feilgeboten, veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden. Sonstige Mischungen unterliegen der Genehmigungspflicht gemäß § 5.

(2) Die Anzeige hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Verwendungszweckes, und zwar hinsichtlich Tierart und Leistung (zum Beispiel Schweinemastfutter),
- b) die Handelsbezeichnung,
- c) Namen und Anschrift des Erzeugers,
- d) Angabe der Gemengeteile und ihres Mischungsverhältnisses (Rezeptur),
- e) Angaben über wertbestimmende Bestandteile (§ 3).

Genehmigungspflichtige Futtermittel; Genehmigungsverfahren.

§ 5. (1) Futtermittel dürfen, soweit sie nicht frei in Verkehr gesetzt werden können (§ 2) oder bloß anzuzeigen sind (§ 4), nur nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Inlande gewerbsmäßig erzeugt, feilgeboten, veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden.

(2) Wer eine Genehmigung nach Abs. 1 anstrebt, hat einen diesbezüglichen Antrag, in

welchem gleichzeitig um die Untersuchung und Begutachtung des zu genehmigenden Futtermittels gegen Entrichtung von Untersuchungsgebühren anzusuchen ist, bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Wien (im folgenden kurz Bundesversuchsanstalt genannt) einzubringen. Zu diesem Zwecke hat der Antragsteller der Bundesversuchsanstalt

- a) das in Betracht kommende Futtermittel in einer zur Überprüfung ausreichenden Menge in drei gesiegelten Mustern einzusenden,
- b) den Namen, die Anschrift, allenfalls die Firmenbezeichnung des Erzeugers mitzuteilen und
- c) die verarbeiteten Rohstoffe und deren Herkunft, die Art der Herstellung, den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, den Verwendungszweck sowie die genaue Handelsbezeichnung, unter der das Futtermittel in Verkehr gebracht werden soll, bekanntzugeben.

(3) Bei Mischungen sind außerdem die Mengenteile und deren Mischungsverhältnis in Prozentsätzen (Rezeptur) anzugeben.

(4) Das Ansuchen um Genehmigung ist unter Anschluß des Gutachtens von der Bundesversuchsanstalt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Entscheidung vorzulegen. Dem Antragsteller ist eine Gleichschrift des Gutachtens zu übermitteln. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei seiner Entscheidung auch ein von ihm vorgelegtes Gutachten einer anderen anerkannten, einschlägigen Anstalt oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen in Erwägung zieht.

(5) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau über die Genehmigung nach Anhörung einer beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu errichtenden Fachkommission.

(6) Die Erzeugung und Inverkehrsetzung von genehmigungspflichtigen Futtermitteln kann befristet werden, wenn diese Bestandteile enthalten, deren Futterwert erst durch längere praktische Erprobung festgestellt werden kann, oder wenn ständig verwendete oder in Aussicht genommene Bestandteile mit Rücksicht auf die Versorgungslage durch andere weniger erprobte oder minder geeignete Bestandteile ausgetauscht werden sollen. Hierbei kann die Genehmigung auch auf die Erzeugung einer bestimmten Menge beschränkt werden.

(7) Die Fachkommission besteht

- a) aus Vertretern der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau und für soziale Verwaltung,

b) aus je einem Vertreter der Tierärztlichen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur,

c) aus je einem Vertreter der wirtschaftlichen Interessenvertretungen (Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und Österreichischer Arbeiterkammertag).

(8) Den Vorsitz der Fachkommission führt ein vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestimmter Beamter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Die Vertreter der Bundesministerien werden von den zuständigen Bundesministern, die Vertreter der Hochschulen und der Kammern, von den entsendenden Stellen bestellt. Für jeden Vertreter ist auch ein Ersatzmann zu bestellen. Der Vorsitzende der Fachkommission kann zur Beratung auch Sachverständige heranziehen.

(9) Die Reise- und Aufenthaltsgebühren der nicht in Wien wohnenden Mitglieder der Kommission werden vom Bund getragen.

Register.

§ 6. (1) Über Futtermittel, deren Erzeugung, Veräußerung oder sonstige Inverkehrsetzung gemäß § 4 angezeigt oder gemäß § 5 genehmigt wurde, ist bei der Bundesversuchsanstalt ein Register zu führen.

(2) Die näheren Bestimmungen über Anlage und Führung des Registers werden durch Verordnung erlassen.

Benennungspflichten.

§ 7. (1) Wer Futtermittel feilbietet, veräußert oder sonst in Verkehr bringt, hat sie ihrer Natur entsprechend zu benennen. Die zusätzliche Benennung der Ware mit Phantasienamen (Schutzmarken oder Warenzeichen) ist zulässig. Zur Benennung gehört, sofern dies vorgeschrieben ist, auch die Angabe der verarbeiteten Rohstoffe und der Herkunft.

(2) Die in das Register eingetragenen Futtermittel dürfen nur

- a) in der im Register festgehaltenen chemischen und physikalischen Beschaffenheit,
- b) mit einer der Eintragung in das Register entsprechenden Handelsbezeichnung und — soweit dies vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung vorgeschrieben wird — mit der Angabe des Verwendungszweckes, der Herkunft, der verarbeiteten Rohstoffe und ihres Mischungsverhältnisses, der Art und des Zeitpunktes der Herstellung sowie des Gehaltes an wertbestimmenden Bestandteilen

gewerbsmäßig veräußert, feilgeboten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

(8) Mischfuttermittel oder mineralische Beifuttermischungen sind als solche zu bezeichnen.

§ 8. (1) Die Benennung und Registernummer sowie allfällige Handelsbezeichnungen sind an und innerhalb der Verpackung oder Umhüllung sichtbar und hältbar anzubringen (Sackeinlagezettel und Sackanhänger oder Sackaufdruck).

(2) Insoweit dies nicht möglich ist, sind die entsprechenden Angaben auf einem vom Verkäufer unterzeichneten Begleitschein (Rechnung, Frachtbrief, Lieferschein, Wertzertifikat u. dgl.) zu machen.

(3) Für die im Abschnitt A der Anlage angeführten Futtermittel ist eine schriftliche Benennung nicht erforderlich.

Sonstige Verkehrsvorschriften.

§ 9. (1) Mischungen dürfen nur in verschlossener Originalverpackung, mit einer Plombe oder einem Verschlussstreifen versehen, in Verkehr gebracht werden. Das Umpacken oder Umfüllen, das Anbrechen oder Öffnen von Originalpackungen, die Unkenntlichmachung oder Beseitigung der Anhänger, Einlagezettel, Aufdrucke, Plomben oder Verschlussstreifen ist dem Erzeuger sowie dem Händler (Lagerhaus) untersagt.

(2) Alle Futtermittel haben im Zeitpunkte ihrer Abgabe an den Verbraucher von unverdorbener Beschaffenheit zu sein.

(3) Für die Herstellung von Mischungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dürfen nur solche Gemeingute Verwendung finden, die ihrerseits von unverdorbener Beschaffenheit sind.

§ 10. (1) Die näheren Bestimmungen über Güte und Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, die Art der Benennung (§ 7) sowie über das Erfordernis von Angaben des Verwendungszweckes, der Herkunft, der Art und des Zeitpunktes der Herstellung, der verarbeiteten Rohstoffe und des Gehaltes an wertbestimmenden Bestandteilen, insbesondere inwieweit Protein und Fett getrennt anzugeben sind, sowie über die Spielräume, innerhalb welcher die Angaben über die wertbestimmenden Bestandteile noch als richtig gelten, werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erlassen.

(2) Sofern für Futtermittel Anordnungen der im Abs. 1 genannten Art festgelegt sind, dürfen sie nur dann feilgeboten, veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn sie diesen Anordnungen entsprechen.

(3) Die in den Anordnungen festgelegten Bezeichnungen dürfen für andere Futtermittel nicht Verwendung finden.

Werbeschriften.

§ 11. Werbeschriften für Futtermittel dürfen keine irreführenden Behauptungen enthalten.

Für genehmigungspflichtige Futtermittel darf erst nach der Einbringung des Genehmigungsantrages geworben werden, wobei jedoch auf das laufende Genehmigungsverfahren hinzuweisen ist.

Kontrollmaßnahmen.

§ 12. (1) Sofern sich bei der fachlichen Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalten und die Landeshauptmänner der Landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalten in ihren Bundesländern (im folgenden kurz Landesversuchsanstalten genannt) bedienen, sind die Organe der genannten Anstalten sowie die von den Anstalten delegierten, beeideten Probenehmer befugt, Betriebsstätten, Transportmittel sowie Lager- und Verkaufsräume von Personen, die gewerbsmäßig Futtermittel erzeugen, feilbieten, veräußern oder sonst in Verkehr bringen, zu betreten, den Zustand und die Lagerung der Futtermittel zu prüfen und jederzeit zu Kontrollzwecken Proben der dort vorgefundenen Futtermittel zu nehmen. Für die Mitglieder der Fachkommission (§ 5 Abs. 7) gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Allen diesen Organen ist auf Verlangen während der normalen Betriebszeiten der Zutritt zu den genannten Räumlichkeiten zu ermöglichen. Bei Futtermitteln, die aus dem Auslande eingeführt werden, hat der Empfänger die Entnahme von Proben durch einen von den Bundesversuchsanstalten oder den Landesversuchsanstalten bestellten Probenehmer zu gestatten.

(2) Die Inhaber der in Betracht kommenden Betriebe sowie die von diesen bestellten Betriebsleiter und Auskunftspersonen sind verpflichtet, den im Abs. 1 genannten Organen die zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und auf Verlangen Einblick in die bezughabenden Aufzeichnungen zu gewähren. Sie sind ferner verpflichtet, den Anordnungen der Kontrollorgane bezüglich der Bereitstellung der zu kontrollierenden Ware Folge zu leisten.

(3) Die zu entnehmenden Proben sind von dem Inhaber des überprüften Betriebes kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Prüfungen nach Abs. 1 sind vom Inhaber des überprüften Unternehmens Untersuchungsgebühren dann zu bezahlen, wenn sich bei der Untersuchung ein Anstand ergeben hat.

(4) Die Untersuchung der gezogenen Proben darf nur durch die Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalten oder durch eine der Landesversuchsanstalten vorgenommen werden.

(5) Das Nähere über den Vorgang bei der Entnahme von Proben wird durch Verordnung bestimmt.

Geheimhaltungspflicht.

§ 13. Die im § 12 Abs. 1 genannten Organe sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse — außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen — geheimzuhalten, und haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Fachkommission und nach der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Untersuchungsgebühren.

§ 14. (1) Für Untersuchungen nach § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 zweiter Satz wird eine Untersuchungsgebühr eingehoben, die im einzelnen Falle 2000 S nicht übersteigen darf.

(2) Die Höhe der Untersuchungsgebühren wird in einem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen in geeigneter Weise kundzumachenden Gebührentarif geregelt.

Strafbestimmungen.

§ 15. (1) Wer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Wird die Übertretung im Betriebe eines Gewerbes begangen, so kann nach vorheriger zweimaliger Bestrafung überdies von der Bezirksverwaltungsbehörde auf den Entzug der Gewerbeberechtigung zur Erzeugung von Futtermitteln oder zum Handel mit solchen auf bestimmte Zeit oder für immer erkannt werden.

(2) Bei Bestrafungen nach Abs. 1 kann auf den Verfall der ohne Anzeige oder Genehmigung erzeugten oder in Verkehr gebrachten anzeige- oder genehmigungspflichtigen Gegenstände, auf Beseitigung oder Änderung der unzulässigen Bezeichnung, erforderlichenfalls der diese Bezeichnung tragenden Umhüllungen oder Verpackungen oder, wenn auch dies nicht möglich ist, auf Verfall der die unzulässige Bezeichnung tragenden Gegenstände (§ 7 Abs. 2 lit. b) erkannt werden.

§ 16. Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm als Mitglied der Fachkommission (§ 5 Abs. 7) oder als einem derselben beigezogenen Sachverständigen (§ 5 Abs. 8) oder in seiner Eigenschaft als Probenehmer (§ 12) bekannt wurde und deren Geheimhaltung im geschäftlichen Interesse des Betriebsinhabers geboten ist, unbefugt offenbart oder deren Kenntnis zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, sofern die Tat

nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, vom Gericht wegen Vergehen mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 17. (1) Für bereits in Verkehr befindliche Futtermittel ist bis spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zu diesem Bundesgesetz nachträglich beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom Erzeuger

- a) die Anzeige gemäß § 4 zu erstatten oder
- b) die Genehmigung gemäß § 5 zu beantragen.

(2) Bereits im Verkehr befindliche Futtermittel sind bis spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zu diesem Bundesgesetz von den Bestimmungen der §§ 3¹ (Deklarationspflicht) und 7 (Benennungspflicht) ausgenommen.

§ 18. Für die im § 1 genannten Stoffe finden die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1947, BGBl. Nr. 145 (Wettbewerbsrechts-Überleitungsgesetz), keine Anwendung.

§ 19. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes treten

1. das Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz) vom 22. Dezember 1926, Deutsches RGBl. I S. 525,

2. die Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 21. Juli 1927, Deutsches RGBl. I S. 255, und

3. die Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln vom 21. Juli 1927, Deutsches RGBl. I S. 235

(verlautbart im Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 10/1940) außer Wirksamkeit.

Vollzugsklausel.

§ 20. Mit der Vollziehung des § 5 sind das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, mit der Vollziehung des § 14 Abs. 2 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, mit der Vollziehung des § 15 — soweit es sich um den Entzug von Gewerbeberechtigungen handelt — das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, mit der Vollziehung des § 16 das Bundesministerium für Justiz und im übrigen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Körner

Figl	Thoma	Böck-Greissau
Kamitz		Tschadek

A. Futtermittel, die gemäß § 2 von der Anzeige- und Genehmigungspflicht befreit sind:

1. Rauhfutter (einschließlich Häcksel); frisch, getrocknet oder eingesäuert;
2. Körner, Samen und Früchte; unbearbeitet, geschrotet oder gemahlen;
3. Wurzeln und Knollen; auch zerkleinert und getrocknet oder geröstet:
Preßkartoffeln, Kartoffelflocken und -schnittzel; Kartoffelflockenmehl und -grieß; Abfälle der Kartoffeltrocknung; getrocknete, vollwertige Zuckerrübenschnittzel; Zichorienmalzabfall;
4. Ausputz;
5. Spreu;
6. Schalen, Schoten und Hülsen, auch zerkleinert (zum Beispiel Kakaoschalen);
7. Keime von Mais, Gerste, Roggen und Weizen;
8. Müllereiprodukte:
Mehle, Futtermehle, Kleien, Poliermehle, Mühlenstaub, Fuß- und Kehrmehle von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Reis, Mais, Buchweizen, Hirse, Mohrenhirse, Hülsenfrüchten;
9. Produkte der Stärkefabrikation:
Stärke, Stärkeabfall, Pülpe, Stärkepülpe, Fruchtwasser, Rückstände (Maisflocken, Kastanienrückstände) und Kleber von Kartoffeln, Getreide, Reis, Mais, Tapioka, Roßkastanien — frisch und getrocknet;
10. Produkte der Zuckerfabrikation:
Futterzucker, Melasse, ausgelaugte Rübenschnittzel — frisch und getrocknet; Rüben-trockenschnittzelabfälle, Steffensschnittzel, Rübenpreßlinge, Zichorienschnittzel, Kartoffel-stärkezuckerabfälle, ausgepreßtes und getrocknetes Zuckerrohr;
11. Abfälle der Gärungsgewerbe:
 - a) Abfälle der Bierbrauereien:
Gerstenmalz, Malzextrakt, Malzausputz, Malzabfall, Malzkeime, Malzkeimabfall, Weizenmalzkeime, Malzkleie, Biertreber, Treberstaub, Weizenmalztreber, Hefe, Heferückstände, extrahierte Hefe, Faßgeläger, Trub, Hopfentreber — naß und getrocknet;
 - b) Abfälle der Spiritusbrennerei und Preßhefeerzeugung:
Schlempe (mit Ausnahme von Melasse-schlempe); Treber, Fleischmannschlempe, Hefe — naß und getrocknet;

c) sonstige Abfälle der Gärungsgewerbe:

Weinhefe, Weintrester, Obsttrester, Himbeerpreßrückstände — naß und getrocknet;

12. sonstige Futterhefe;
13. Malzkaffeeabfall;
14. Erzeugnisse und Abfälle der Bäckereien;
15. tierische Produkte und Abfälle:
Vollmilch, auch getrocknet,
Magermilch, auch getrocknet,
Buttermilch, auch getrocknet,
Molken, auch getrocknet;
16. Kochsalz, Viehsalz;
17. feste Rückstände der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette (Rückstände der Ölindustrie), soweit sie aus inländischen Saaten im Inland erzeugt werden;
18. Grieben („Grammeln“).

B. Futtermittel, die gemäß § 2 von der Anzeige- und Genehmigungspflicht befreit sind, jedoch einer Deklarationspflicht gemäß § 3 unterliegen:

1. Feste Rückstände der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette (Rückstände der Ölindustrie), soweit sie aus dem Ausland eingeführt oder aus ausländischen Saaten im Inland erzeugt werden;
2. tierische Produkte und Abfälle:
Fleisch, getrocknet,
Fleischmehl (Fleischfuttermehl),
Fleischknochenmehl,
Tierkörpermehl,
Tierkörperknochenmehl,
Walffleischmehl,
Walffleischknochenmehl,
Fischmehl (Fischfuttermehl),
Fischgrätenmehl,
Grätenmehl,
Blutmehl (Blutfuttermehl),
Blutkuchen,
Hautabfälle (Hautfuttermehl),
Lebermehl,
Leimkraftfutter (Leimleder),
Knochen, getrocknet (geschrotet und gemahlen),
Futterknochenschrot,
Knochenfuttermehl;
3. präzipitierter phosphorsaurer Kalk (phosphorsaurer Futterkalk);
4. kohlen-saurer Kalk: präzipitierter kohlen-saurer Kalk, Futterkreide, Kalksteinmehl, Seemuschelschalen (geschrotet oder gemahlen).

98. Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, betreffend eine Änderung des Allgemeinen Berggesetzes (Berggesetznovelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Erklärung von Gips und Anhydrit zu vorbehaltenen Mineralien.

§ 1. § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.GBl. Nr. 146, hat zu lauten:

„(2) Zum Bergregal gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützlich sind, ferner Gips und Anhydrit, die Zementwässer und Graphit, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle.“

II. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 2. (1) Auf Aufschlüsse von Gips und Anhydrit gebührt unter mehreren Verleihungswerbern das Vorrecht auf Verleihung von Grubenmaßen (Überscharen) dem Grundeigentümer, wenn er während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes darum angesucht hat.

(2) Besteht aber nach den Vorschriften des Privatrechtes ein Abbaurecht, so gebührt unter der gleichen Voraussetzung das Vorrecht dem Abbauberechtigten, wenn sein Abbaurecht zeitlich nicht beschränkt ist oder wenn der Grundeigentümer auf sein Vorrecht verzichtet hat. Als Verzicht gilt auch die Unterlassung des Ansuchens (Abs. 1).

(3) Der Grundeigentümer kann den zur Verleihung erforderlichen Aufschluß selbst vornehmen, wenn ihn der Abbauberechtigte (Abs. 2) trotz Aufforderung des Grundeigentümers nicht binnen angemessener Frist beginnt oder entsprechend fortsetzt. Im Streitfall entscheidet die Bergbehörde.

§ 3. (1) Während der Übergangszeit dürfen Gips und Anhydrit vom Grundeigentümer, im Falle des Bestehens eines Abbaurechtes vom Abbauberechtigten auch ohne Bergbauberechtigungen (§ 5 ABG.) aufgesucht und gewonnen werden. Ist über ein Verleihungsansuchen (§ 2 Abs. 1 und 2) im Zeitpunkt des Ablaufes der Übergangszeit noch nicht entschieden, so gilt das Gleiche für die Zeit bis zur Entscheidung.

(2) In Grubenmaßen und Überscharen, die vor Beginn der Übergangszeit auf einen Aufschluß eines anderen Minerals verliehen worden sind, hat der Eigentümer der Grubenmaße (Überscharen) die Gewinnung von Gips und Anhydrit dem Grundeigentümer, im Falle des Bestehens eines Abbaurechtes dem Abbauberechtigten unentgeltlich zu gestatten, wenn die Gewinnung

vor Ablauf der Übergangszeit begonnen wurde und in entsprechender Weise fortgesetzt wird. Im Streitfall entscheidet die Bergbehörde.

§ 4. Schurfbewilligungen und Freischurfrechte erstrecken sich bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 1 angegebenen Zeit nicht auf Lagerstätten von Gips und Anhydrit.

§ 5. Überscharen können in den Fällen des § 2 auch dann verliehen werden, wenn sie nicht von Grubenmaßen eingeschlossen sind.

§ 6. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden.

III. Abschnitt.

Vollziehung.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Körner
Figl	Böck-Greissau

99. Bundesgesetz vom 20. Mai 1952 über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz — Verkehrs-ArbIG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion.

§ 1. Die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Dienstnehmer (Lehrlinge) obliegt dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, Verkehrs-Arbeitsinspektorat:

bei den seiner Aufsicht unterstehenden Eisenbahnen (Seilbahnen, Straßenbahnen) und deren Kraftfahrbetrieben einschließlich der Nebenbetriebe, Hilfsbetriebe und Regiebauten,

bei der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetrieben einschließlich der Nebenbetriebe, Hilfsbetriebe und Regiebauten,

bei der Binnenschifffahrt auf allen Schiffen, schwimmenden Anlagen und Geräten sowie bei den binnenschifffahrtseigenen Anlagen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken von Binnenschifffahrtsunternehmungen dienen, und zwar auch dann, wenn sie sich ganz oder teilweise an Land befinden, einschließlich der Regiebauten, ausgenommen jedoch Werften, die nicht nur einer Schifffahrtsunternehmung dienen,

ferner auf Luftfahrzeugen und bei den Zwecken der Luftfahrt dienenden Betrieben einschließlich der Hilfsbetriebe, insoweit die Dienstnehmer dieser Betriebe bei Ausübung ihrer Tätigkeit den auf Luftfahrtgeländen auftretenden eigentümlichen Gefahren unmittelbar ausgesetzt sind, ferner bei den der Luftfahrt

dienenden Kraftfahrbetrieben und deren Hilfsbetrieben sowie bei Regiebauten auf Luftfahrtgeländen.

§ 2. Auf die Dienststellen der Hoheitsverwaltung finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

Aufgaben und Befugnisse des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.

Allgemeines.

§ 3. (1) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat im Rahmen seines Wirkungskreises durch seine Organe (Verkehrs-Arbeitsinspektoren) die Einhaltung der zum Schutz der Dienstnehmer erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen:

- a) den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer;
- b) die Verwendung der Dienstnehmer, die Arbeitszeit, die Arbeitspausen, die Nachtruhe (Nachtarbeit), die Sonn- und Feiertagsruhe und den Urlaub;
- c) die Verwendung von jugendlichen und weiblichen Dienstnehmern;
- d) die Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Dienstnehmer;
- e) die Gehalts- und Lohnzahlung, die Arbeitsordnungen und Kollektivverträge.

(2) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Leiter der Betriebe (Dienststellen) bei Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Dienstnehmern zu unterstützen. Sie haben die Leiter der Betriebe (Dienststellen) und die Dienstnehmer bei sich bietender Gelegenheit über die Notwendigkeit und den Gebrauch von Schutzvorkehrungen und über die Bedeutung von Maßnahmen der Gesundheitspflege und der Unfallverhütung im Betriebe zu belehren.

(3) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sollen durch Vermittlung zwischen den Interessen der Dienstgeber und der Dienstnehmer das Vertrauen beider Teile gewinnen und bei Streitigkeiten im Betriebe zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens beitragen. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit der Mitarbeit der Organe der im Betrieb errichteten Betriebsvertretungen zu bedienen. Die Betriebsvertretungen haben wahrgenommene Mängel hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften über den Dienstnehmerschutz dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis zu bringen; erforderlichenfalls haben sie eine Revision des Betriebes zu beantragen.

(4) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat bei Durchführung seiner Aufgaben auf ständige Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen.

§ 4. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat darf mit Aufgaben, die seinem Wirkungskreis fremd sind, nicht betraut werden.

Besichtigung von Anlagen.

§ 5. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, die Betriebsräume, Betriebsstätten und Aufenthaltsräume der Dienstnehmer sowie die vom Betriebsinhaber den Bediensteten beigestellten Wohnräume, Unterkünfte und Anlagen von Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

(2) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben sich dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) gegenüber auf Verlangen durch einen vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) steht es frei, den Verkehrs-Arbeitsinspektor bei der Besichtigung zu begleiten. Auf Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektors ist er hiezu verpflichtet.

(4) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben den Besichtigungen die Organe der Betriebsvertretung beizuziehen.

Einvernahme von Personen und Einsicht in Urkunden.

§ 6. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, den Leiter des Betriebes (der Dienststelle) und die im Betriebe beschäftigten Dienstnehmer über alle Umstände einzuvernehmen, die ihren Wirkungsbereich berühren, beziehungsweise darüber schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Einvernahmen haben tunlichst ohne Störung des Betriebes zu erfolgen.

(2) Der Leiter des Betriebes (der Dienststelle) ist verpflichtet, den Verkehrs-Arbeitsinspektoren auf Verlangen alle Urkunden, die sich auf die Betriebsanlagen und Betriebsmittel sowie auf die in § 5 Abs. 1 erwähnten Räume und Einrichtungen beziehen, samt den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Betriebsvorschriften und dergleichen zur Einsicht vorzulegen. Dies gilt auch hinsichtlich der Dienstnehmerverzeichnisse, der Arbeitsordnungen, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge und der Lohn(Gehalts)- und Urlaubslisten.

Entnahme von Proben.

§ 7. Wenn nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors die Verwendung eines Arbeitsstoffes oder Arbeitsmittels die Dienstnehmer gefährdet, ist er berechtigt, eine Probe im unbedingt erforderlichen Ausmaße zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hiezu befugte Anstalt zu veranlassen. Wenn nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors für die Dienstnehmer bereitgestelltes Trinkwasser

oder, im Betrieb an die Dienstnehmer verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, hat er der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Feststellung und Anzeige von Übertretungen.

§ 8. (1) Stellt ein Verkehrs-Arbeitsinspektor eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer fest, so hat er dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) den Auftrag zu erteilen, unverzüglich den den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wenn diesem Auftrage nicht entsprochen wird, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde zu erstatten, falls die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde.

(2) Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Einlangen der Anzeige ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von 14 Tagen, das Strafverfahren einzuleiten; gelangt die Verwaltungsbehörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen ist oder eine niedrigere Strafe, als vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat beantragt wurde, zu verhängen ist, so hat sie vor Einstellung des Strafverfahrens beziehungsweise vor Fällung des Erkenntnisses dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ausfertigung des erlassenen Bescheides ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zuzustellen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz und der Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung auf Betriebe des Bundes, der Bundesländer (Stadt Wien), der Bezirke und Gemeinden. Wird in solchen Betrieben eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer festgestellt, so hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat der dem Betriebe vorgesetzten Dienststelle Anzeige zu erstatten.

Anträge und Verfügungen.

§ 9. (1) Wenn das Verkehrs-Arbeitsinspektorat der Ansicht ist, daß in einem Betrieb Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Dienstnehmer erforderlich sind, so hat es, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechende behördliche Verfügung gegeben sind, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Erlassung einer solchen Verfügung zu beantragen, es sei denn, daß der Betriebsinhaber (Leiter der Dienststelle) der Aufforderung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, Abhilfe zu schaffen, entspricht.

(2) Die Verwaltungsbehörde hat nach Einlangen des Antrages des Verkehrs-Arbeitsinspek-

torates ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von 14 Tagen, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und beschleunigt abzuschließen.

(3) Wenn ein Verkehrs-Arbeitsinspektor anlässlich einer Besichtigung (§ 5) findet, daß der Schutz der Dienstnehmer sofortige Maßnahmen erfordert, so hat er die erforderlichen Verfügungen schriftlich selbst zu treffen; eine Abschrift der Verfügung ist der Verwaltungsbehörde und der Betriebsvertretung zuzustellen. Diesen Verfügungen kommt die gleiche Wirkung zu wie den von der an sich zuständigen Verwaltungsbehörde (Abs. 1) erlassenen Bescheiden. Die Berufung gegen eine solche Verfügung ist beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat einzubringen.

Zuziehung von Sachverständigen.

§ 10. Wenn nach Ansicht eines Verkehrs-Arbeitsinspektors die Gesundheit der Dienstnehmer eines Betriebes durch die Art ihrer Verwendung, durch ein Betriebsverfahren oder durch eine Betriebseinrichtung gefährdet erscheint, hat die zuständige Verwaltungsbehörde auf Antrag des Verkehrs-Arbeitsinspektors den erforderlichen Untersuchungen besondere Sachverständige beizuziehen. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, sind die Verkehrs-Arbeitsinspektoren unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt, Sachverständige beizuziehen.

Anhörung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.

§ 11. (1) Die Verwaltungsbehörden haben in Sachen, die den Schutz der Dienstnehmer betreffen, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat vor Erlassung eines Bescheides Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist berechtigt, an dem Ermittlungsverfahren teilzunehmen; es ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, die in dem Ermittlungsverfahren stattfindet, zu laden. Hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm die Verhandlungsakten auf Verlangen, das binnen zwei Wochen nach dem Verhandlungstage gestellt werden kann, vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übermitteln. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von zwei Wochen, unter Rückstellung der Verhandlungsakten abzugeben.

(2) Wird den Vorschriften des Abs. 1 im Verfahren erster Instanz nicht entsprochen, so hat im Falle der Berufung die Berufungsbehörde vor Erlassung ihres Bescheides die Äußerung und Antragstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates einzuholen.

Berufung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.

§ 12. In den Fällen der §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1 steht dem Verkehrs-Arbeits-

inspektorat, sofern eine Berufung nicht ausgeschlossen ist, gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde 1. Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat gestellten Antrag oder der abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht; unter den gleichen Voraussetzungen steht dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat das Recht der Berufung auch gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden 2. Instanz zu. Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat steht in den Fällen des § 11 Abs. 1 die Berufung auch dann zu, wenn ihm vor Erlassung des Bescheides nicht Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung gegeben wurde.

Verfahrenssonderbestimmungen.

§ 13. Das Verfahren des Verkehrs-Arbeitsinspektorates hinsichtlich der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung richtet sich nach den bestehenden Dienstvorschriften. Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 erster Satz findet Anwendung.

Rechtshilfe.

§ 14. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von Neuerrichtungen von Betrieben, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, und von jenen Veränderungen in solchen Betrieben, die für den Dienstnehmerschutz von Bedeutung sind, zu verständigen.

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung.

§ 15. (1) Die Träger der Sozialversicherung haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Träger der Unfallversicherung sind verpflichtet, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von Unfällen größeren Ausmaßes unverzüglich zu benachrichtigen und ihm Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und andere Unterlagen zu gewähren. Die Krankenkassen sind verpflichtet, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von den Ergebnissen der Untersuchungen, die sie über Berufserkrankungen anstellen, zu verständigen.

(3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes, insbesondere der Unfallverhütung, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.

(4) An Betriebsbesichtigungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben sich die Träger der Sozialversicherung auf Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nach Tunlichkeit durch Entsendung von fachkundigen Organen zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

(5) Die Träger der Sozialversicherung können beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Vornahme von Betriebsbesichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einem Betrieb Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Gesundheitsschutzes oder der Unfallverhütung erforderlich erscheinen. Zu solchen Betriebsbesichtigungen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages des Sozialversicherungsträgers den Zeitpunkt der Betriebsbesichtigung festzulegen.

§ 16. Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen (§ 15 Abs. 4 und 5) teilnehmen, unterliegen der den Verkehrs-Arbeitsinspektoren auferlegten Verschwiegenheitspflicht (§ 18). Die Strafbestimmungen des § 21 gelten sinngemäß.

Berichte.

§ 17. Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe hat alljährlich dem Nationalrat einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes vorzulegen.

Besondere Pflichten der Verkehrs-Arbeitsinspektoren.

§ 18. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. An diese Verschwiegenheitspflicht, deren Erfüllung die Verkehrs-Arbeitsinspektoren zu geloben haben, sind sie auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

§ 19. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren dürfen ein Unternehmen, das der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegt, weder auf eigene noch auf fremde Rechnung betreiben noch an einem solchen Unternehmen beteiligt sein.

Strafbestimmungen.

§ 20. (1) Wer vorsätzlich die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, wird, wenn die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden in den im § 8 Abs. 4 genannten Betrieben keine Anwendung.

§ 21. Ein Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenes oder als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Bestrafung unterliegt, von den Gerichten wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Schlußbestimmungen.

§ 22. (1) Die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R.GBl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, gelten sinngemäß auch für die anderen Dienstnehmer der Eisenbahnen sowie für die Dienstnehmer der anderen der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Unternehmungen.

(2) Die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften für den Dienstnehmerschutz sowie sonstige für den Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung geltenden Rechtsvorschriften finden sinngemäß auf die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Unternehmungen Anwendung.

§ 23. (1) Die Genehmigung von Ausnahmen von den bestehenden Arbeitszeitvorschriften obliegt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

(2) Soweit nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften den Berufsgenossenschaften das Recht der Bewilligung von Ausnahmen oder sonstige Befugnisse zustehen, gehen diese auf das Verkehrs-Arbeitsinspektorat über.

Vollziehung.

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

Körner
Figl Waldbrunner

100. Bundesgesetz vom 27. Mai 1952, womit die Geltungsdauer des Preistreibergesetzes verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 15 des Preistreibergesetzes, BGBl. Nr. 92/1950, in der Fassung der Preistreiberei-

gesetznovelle, BGBl. Nr. 98/1951, ist die Zeitangabe „30. Juni 1952“ durch die Zeitangabe „30. Juni 1954“ zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1952 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau je nach ihrem Wirkungskreis betraut.

Körner

Figl Tschadek Helmer Böck-Greissau

101. Bundesgesetz vom 27. Mai 1952, betreffend Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Wohnungsanforderungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 204/1949, in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 10/1951, und vom 5. März 1952, BGBl. Nr. 47, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Um eine möglichst gerechte Verteilung des Bestandes an Wohnungen und Wohnräumen sicherzustellen, haben die Stadt Wien und die Städte mit eigenem Statut, mit Ausnahme der Stadt Rust, das Recht, zur Befriedigung des Wohnungsbedarfes von Personen, die durch zwingende Gründe in ihrem Bereich zu wohnen genötigt sind oder durch zehn Jahre freiwillig in der Gemeinde gewohnt haben, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Wohnungen und andere Räume anzufordern.“

(2) Anderen Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach den Ergebnissen der Volkszählung 1951 3000 übersteigt, kann das Recht zur Wohnungsanforderung durch den Landeshauptmann zuerkannt werden. Soweit solchen Gemeinden das Recht zur Wohnungsanforderung nicht zu steht, kann auf Antrag des Landeshauptmannes durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt werden, in diesen Gemeinden das Recht zur Wohnungsanforderung auszuüben.“

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Die Landeshauptmänner werden ermächtigt zu verordnen, daß in Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach den Ergebnissen der Volkszählung 1951 3000 übersteigt, alle vom Hauseigentümer (dessen Bevollmächtigten) ab-

geschlossenen Mietverträge über Wohnungen, mit Ausnahme derjenigen, die anforderungsfreie Mietgegenstände betreffen (§ 3), zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Gemeinde bedürfen. Der Vertrag gilt als genehmigt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen, längstens vierzehntägigen Frist dem Vermieter schriftlich ihren Widerspruch bekanntgegeben hat. Ein Widerspruch ist unzulässig, wenn der Mietvertrag mit einem bei der Gemeinde seit mindestens sechs Monaten in der dringlichsten Klasse vorgemerkten Wohnungsuchenden oder anlässlich eines Wohnungstausches abgeschlossen wird. Wird die vorgeschriebene Genehmigung eines Mietvertrages nicht eingeholt oder wird die Genehmigung, es sei denn, daß ein Widerspruch unzulässig wäre, versagt, so ist die Wohnung anforderbar.“

3. Im § 8 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Landeshauptmänner werden ermächtigt, für die Stadt Wien und für Städte mit eigenem Statut, mit Ausnahme der Stadt Rust, sowie für Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach den Ergebnissen der Volkszählung 1951 4000 übersteigt und denen durch Verordnung des Landeshauptmannes (§ 1 Abs. 2) das Recht zur Wohnungsanforderung übertragen wurde, anstatt der im § 7 vorbehaltenen Genehmigung aller Mietverträge durch Verordnung die allgemeine Anforderung von Wohnungen in der Form festzustellen, daß alle Wohnungen mit der Beendigung des Mietverhältnisses oder der Innehabung kraft Gesetzes angefordert sind.“

4. Im § 20 a haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) In Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach den Ergebnissen der Volkszählung 1951 3000 übersteigt, bedarf ein Beitritt zu bestehenden Mietverträgen auf der Mieterseite nach dem 9. Feber 1949 zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Es wird vermutet, daß der Beitritt nach dem 9. Feber 1949 erfolgt ist, wenn der beitretende Mieter nicht vom 1. April 1949 an die Wohnung mitbewohnt.

(2) In den im Abs. 1 bezeichneten Gemeinden bedarf jede Einräumung eines weiteren Benützungsrechtes an einer vermieteten oder auf Grund eines anderen Rechtstitels benützten Wohnung durch den Hauseigentümer nach dem 1. Dezember 1950 zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Es wird vermutet, daß die Einräumung des Benützungsrechtes nach dem 1. Dezember 1950 getroffen wurde, wenn die Wohnung auf Grund dieser Verfügung nicht vom 1. Feber 1951 an in Benützung genommen wurde.“

5. § 24 hat zu lauten:

„§ 24. (1) Dieses Gesetz verliert am 30. Juni 1953 seine Wirksamkeit.

(2) Mit dem Ende der Wirksamkeit dieses Gesetzes sind Personen, denen angeforderte Wohnungen oder sonstige Räume rechtskräftig zugewiesen wurden, als Mieter anzusehen.“

Artikel II.

(1) Die auf Grund des § 8 Abs. 1 des Wohnungsanforderungsgesetzes erlassenen Verordnungen der Landeshauptmänner werden, soweit sie sich auf Gemeinden erstrecken, deren Einwohnerzahl nach den Ergebnissen der Volkszählung 1951 4000 nicht übersteigt, mit dem 1. Juli 1952 aufgehoben. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die auf Grund der übrigen Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes erlassenen Verordnungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und der Landeshauptmänner, soweit sie sich auf Gemeinden erstrecken, deren Einwohnerzahl nach den Ergebnissen der Volkszählung 1951 3000 nicht übersteigt, aufgehoben.

(2) Am 30. Juni 1952 anhängige Verfahren, die auf einer Anforderung nach § 8 des Wohnungsanforderungsgesetzes beruhen und sich auf Wohnungen (sonstige Räume) in den in Abs. 1 erster Satz bezeichneten Gemeinden beziehen, sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 zweiter Halbsatz nicht weiterzuführen; sonstige am 30. Juni 1952 anhängige Verfahren nach dem Wohnungsanforderungsgesetz, die sich auf Wohnungen (sonstige Räume) in den in Abs. 1 zweiter Satz bezeichneten Gemeinden beziehen, sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 zweiter Halbsatz nicht weiterzuführen. Wenn in diesen Gemeinden eine angeforderte Wohnung (sonstige Räume) bis zum Ablauf des 30. Juni 1952 noch nicht rechtskräftig zugewiesen wurde, gilt der Bescheid über die Anforderung der Wohnung (sonstigen Räume) als nicht erlassen.

(3) In den in Abs. 1 bezeichneten Gemeinden sind Personen, denen bis 30. Juni 1952 angeforderte Wohnungen oder sonstige Räume rechtskräftig zugewiesen wurden, mit diesem Tag als Mieter anzusehen; für die Durchsetzung der Mietrechte dieser Personen sind die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 und des § 18 Abs. 1 und 3 des Wohnungsanforderungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Für den Fall, daß dieses Bundesgesetz erst nach dem 30. Juni 1952 kundgemacht wird, gelten, soweit gemäß Art. I die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes noch wirksam bleiben, die folgenden Bestimmungen:

a) Rechtsgeschäfte und Verfügungen von Hauseigentümern oder sonstigen Personen, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1952

bis zum Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes entgegen den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes abgeschlossen beziehungsweise getroffen wurden, sind nichtig.

- b) Rechtsgeschäfte und Verfügungen von Hauseigentümern oder sonstigen Personen im Sinne des § 9 Abs. 3 und des § 20 a des Wohnungsanforderungsgesetzes, die während des in lit. a bezeichneten Zeitraumes abgeschlossen beziehungsweise getroffen wurden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Anerkennung beziehungsweise der Genehmigung durch die nach dem Wohnungsanforderungsgesetz zuständige Verwaltungsbehörde; die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 zweiter Satz und des § 20 a Abs. 3 letzter Satz bleiben nach Maßgabe der Bestimmungen der lit. d unberührt.
- c) Verfahren nach dem Wohnungsanforderungsgesetz, die am 30. Juni 1952 anhängig waren, sind nach den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes weiterzuführen.
- d) Fristen nach dem Wohnungsanforderungsgesetz, die am 30. Juni 1952 noch nicht abgelaufen waren oder die nach diesem Tage bei Anwendung der Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes zu laufen begonnen hätten, beginnen vom Tage der Kundmachung des vorliegenden Bundesgesetzes neu zu laufen.
- e) Handlungen und Unterlassungen sind nach § 22 des Wohnungsanforderungsgesetzes nicht zu bestrafen, wenn sie in der Zeit vom 30. Juni 1952 bis zum Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes begangen wurden.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

	Körner	
Figl	Maisel	Tschadek

102. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 14. März 1952, betreffend die Verlängerung der im § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung vorgesehenen Frist für bestimmte Gruppen von Ausländern.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Ausländerpolizeiverordnung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 139/1951, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. Für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, die einen gültigen Reisepaß ihres Heimatstaates besitzen, wird die im § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung vorgesehene Frist auf drei Monate verlängert.

§ 2. (1) Für italienische Staatsangehörige, die einen gültigen Reisepaß ihres Heimatstaates besitzen und in Österreich weder in einem Anstellungsverhältnis stehen noch einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben, wird für die Dauer der Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen Österreich und Italien die im § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung vorgesehene Frist auf 60 Tage verlängert.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf italienische Staatsangehörige, die die Bundesgrenze mit einem Sammelpaß überschritten haben oder künftighin überschreiten, keine Anwendung.

§ 3. (1) Für niederländische Staatsangehörige, die einen gültigen Reisepaß ihres Heimatstaates besitzen und in Österreich weder einen Beruf, noch ein Handwerk, noch irgendeine andere bezahlte Tätigkeit ausüben, wird für die Dauer der Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen Österreich und den Niederlanden die im § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung vorgesehene Frist auf drei Monate verlängert.

(2) Für niederländische Staatsangehörige, die die Bundesgrenze mit einem Sammelpaß überschritten haben oder künftighin überschreiten, wird für die Dauer der Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen Österreich und den Niederlanden die im § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung vorgesehene Frist auf zwei Monate verlängert.

§ 4. Für belgische und luxemburgische Staatsangehörige, die einen gültigen Reisepaß ihres Heimatstaates besitzen und in Österreich keiner wie immer gearteten Erwerbstätigkeit nachgehen, wird für die Dauer der Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen Österreich einerseits, Belgien und Luxemburg andererseits die im § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung vorgesehene Frist auf zwei Monate verlängert.

Helmer

103. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 24. Mai 1952 über die Wiederherstellung des österreichischen Markenrechtes (3. Markenschutz-Überleitungsverordnung).

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Markenschutz-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 125/1947, wird verordnet:

Die Übergangsbestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 1 des Marken-ÜG. tritt derart außer Kraft, daß jede nach dem 30. Juni 1952 gemäß § 13 des Markenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 206/1947, angemeldete Marke entsprechend den Bestimmungen der §§ 18 a und 18 c des Markenschutzgesetzes in der Fassung der Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 210, einer Prüfung in der Richtung unterzogen wird, ob sie mit einer für dieselben oder für gleichartige Waren früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden oder noch nicht registrierten Marke gleich oder ähnlich (§ 11 a des Markenschutzgesetzes) ist.

Böck-Greissau

104. Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juni 1952, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Kaisersteinbruch aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bruck/Leitha und Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Neusiedl am See sowie Ausscheidung der Gemeinden Deutsch-Kaltenbrunn, Dobersdorf, Eltendorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Königsdorf, Poppendorf, Rohrbrunn, Rudersdorf und Zahling aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Fürstenfeld und Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Jennersdorf.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fas-

sung des Bundesgesetzblattes Nr. 368 vom Jahre 1925, wird mit Zustimmung der niederösterreichischen, der burgenländischen und der steiermärkischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Die Gemeinde Kaisersteinbruch, welche durch die Verfügung über die Gerichtsgliederung in der Ostmark vom 18. Dezember 1939, Deutsches RGBl. I, S. 2439, Art. II und IV mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1940 aus dem Gerichtsbezirk Neusiedl am See ausgeschieden und in den Gerichtsbezirk Bruck a. d. Leitha eingegliedert wurde, wird aus dem Gerichtsbezirk Bruck a. d. Leitha ausgeschieden und dem Gerichtsbezirk Neusiedl am See zugewiesen.

§ 2. Die Gemeinden Deutsch-Kaltenbrunn, Dobersdorf, Eltendorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Königsdorf, Poppendorf, Rohrbrunn, Rudersdorf und Zahling, welche durch die im § 1 genannte Verfügung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1940 aus dem Gerichtsbezirk Jennersdorf ausgeschieden und in den Gerichtsbezirk Fürstenfeld eingegliedert wurden, werden aus dem Gerichtsbezirk Fürstenfeld ausgeschieden und dem Gerichtsbezirk Jennersdorf zugewiesen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1952 in Kraft.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Böck-Greissau	Waldbrunner	Gruber	



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon R 27 2 31.